

§ 46 Oö. FLG 1979

Oö. FLG 1979 - Oö. Flurverfassungs-Landsgesetz 1979

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

§ 46

Ermittlungsverfahren

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat die Agrarbehörde insbesondere

- a) das Teilungsgebiet festzustellen (§ 48),
- b) die Parteien festzustellen (§ 49),
- c) Gegenleistungen festzustellen und zu bewerten (§ 50),
- d) die zu teilenden Grundstücke zu bewerten (§ 51),
- e) die Anteilsrechte festzustellen und zu bewerten (§§ 52 und 53),
- f) die Errichtung erforderlicher gemeinsamer Anlagen zu verfügen und erforderlichenfalls deren Erhaltung zu regeln (§ 57),
- g) den Abfindungsausweis zu erstellen (§ 60) und
- h) die Grundlagen zur Ordnung der mit der Teilung sonst verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermitteln.

In Kraft seit 13.09.1979 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at